

Vorgehen bei Schulabsentismus im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Schule stellt Fernbleiben des Schülers fest

- Schule informiert Eltern, erfragt Gründe des Fernbleibens
- Schule organisiert Gesprächsangebote für Schüler (z. B. über Schulsozialarbeit) und für Eltern
- Schule initiiert Maßnahmen, die den Schulbesuch befördern

Schule meldet den Schüler nach erfolgloser Intervention der Bußgeldstelle im LRA

Grundlage: Sächsisches Schulgesetz § 61

[Formular](http://www.landratsamt-pirna.de) unter: www.landratsamt-pirna.de -> Gesundheit, Soziales und Ordnung-> Verkehrs- und Ordnungsamt-> Referat
Bußgeldstelle-> Anzeige von Schulpflichtverletzungen nach dem Sächsischen Schulgesetz

Schüler ist unter 14 Jahre

ASD übernimmt Vorprüfung

- Kontakt zur Familie wird hergestellt
- Prüfung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung
- Angebot von Hilfen für Familie und Kind

Bußgeldverfahren
Konnte abgewendet
werden

Bußgeldverfahren
soll aufrechterhalten
werden

Mitteilung an
Bußgeldstelle

Schüler ist 14 Jahre und älter

Jugendgerichtshilfe übernimmt Klärung

- Kontakt zur Familie wird hergestellt
- spezielle (Bildungs-)Projekte werden vorgeschlagen

Bußgeldverfahren
konnte abgewendet
werden

Bußgeldverfahren
soll aufrechterhalten
werden

Mitteilung an
Bußgeldstelle

Bearbeitung durch Bußgeldstelle

- Prüfung des Sachverhaltes
- Festsetzen der Höhe des Bußgeldes
- Erstellung des Bescheids